

Erklärung

Von der Sektion Bern (alte Sektion, ohne die Strassenbahner) ist folgender Protest eingelangt:

Die zahlreich besuchte Sektionsversammlung des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbands Bern vom 9. Januar 1922 hat mit allen gegen eine Stimme folgenden Beschluss gefasst: '

1. Sie missbilligt den Anschluss der Geschäftsleitung . des G.u.St.A.V. an die Erklärung der 6 Zentralvorstände zu dem Konflikt im Metallarbeiterverband aufs entschiedenste.
2. Sie stellt sich auf den Boden, dass kein Zentralverband sich in die Angelegenheiten des andern einzumischen hat.
3. Sie ist aber auch materiell mit den Beschlüssen des Metallarbeiterverbandskongresses im Interesse einer gesunden Gewerkschaftsbewegung einverstanden.
4. Sie behält sich vor, für den Fall, dass Ausgeschlossene in eine, Sektion unseres Verbandes aufgenommen . werden, alle Konsequenzen in bezug auf die Gestaltung der weitem Verhältnisse zum Zentralverband zu ziehen.

Demgegenüber fühlt sich die Geschäftsleitung verpflichtet, festzustellen:

1. Ihre Erklärung, die in der Presse allerdings mit „Zentralvorstand" unterzeichnet war, statt mit „Geschäftsleitung" - dies aus Analogie zu andern Verbänden -, bindet den erweiterten Zentralvorstand nicht, es sei denn, dass auch dieser an seiner nächsten Sitzung zustimmt.
2. Die Geschäftsleitung deckt einstimmig die Haltung ihrer Vertreter an den Konferenzen vom 27. Dezember 1921 und 5. Januar 1922.
3. Die Geschäftsleitung ist durchaus damit einverstanden, dass jeder Verband über Fragen innerer Natur selbst entscheiden soll, gemäss Art. 2 der Statuten des Gewerkschaftsbundes.
4. Die Beschlüsse des Metallarbeiterkongresses sowohl hinsichtlich des Verlangens nach unbedingter Autonomie als auch hinsichtlich der Ausschlüsse und der darauf erfolgten Auflösung der Sektion Zürich können jedoch infolge ihrer Rückwirkung auf die Arbeiterbewegung nicht nur auf dem Platze Zürich, sondern in der ganzen Schweiz nicht als eine reine Verbandsangelegenheit der Metallarbeiter angesehen werden.
5. Infolgedessen haben die Leitungen aller dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, zu diesen Vorkommnissen Stellung zu nehmen. .
6. Die Entschliessungen der Geschäftsleitung sind ohne irgendwelche Beeinflussung durch eine Partei gefasst worden. Die Opposition zur allgemeinen Haltung des Gewerkschaftsbundes deckt sich keineswegs mit der Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei, und die sozialdemokratischen Mitglieder der Geschäftsleitung verwahren sich gegen die in einem Teil der Arbeiterpresse erhobene grundlose Behauptung, als ob sie sich in ihrer Handlungsweise von ihren kommunistischen Kollegen missbrauchen liessen; sie sind sich ihrer Schritte vollständig bewusst und haben sie in voller Ueberlegung aus gewerkschaftlichen Gründen getan.
7. Die Geschäftsleitung hat keine Veranlassung, von ihrem bisher eingenommenen Standpunkt abzugehen und wird daher vom Metallarbeiterverband ausgeschlossene Mitglieder, die im übrigen die Bedingungen des Art. 1, Absatz 1 unserer Verbandsstatuten erfüllen, in den Verband aufnehmen, sofern sie einer unserer Sektionen beizutreten wünschen.
8. Sie weist sohlleselieh die Drohung der Berner, „alle weitem Konsequenzen zu ziehen", was nur heissen kann, dass die Berner den Verband verlassen würden, als ungewerkschaftlich zurück und überlässt die Beurteilung eines solchen Schrittes der gesamten Mitgliedschaft.

Zürich, den 19. Januar 1922.

Die Geschäftsleitung.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 27.1.1922.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, Der > SMUV. Ausschlüsse. Gemeindearbeiter, 1922-01-27